

Maßnahmensteckbrief – Einbau von Spundwänden

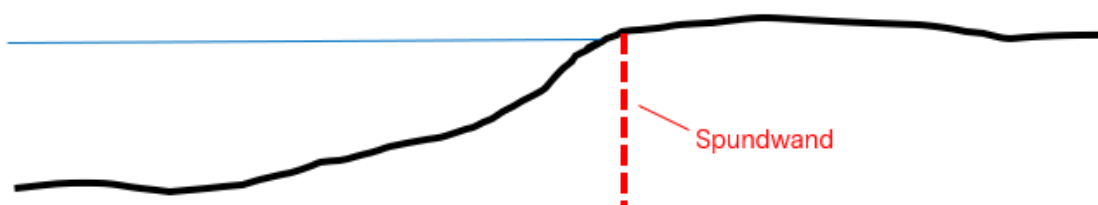
(Stand: 10/2025)

I. Zur Konfliktlösung und Prävention bei
• Untergraben von Gewässerufern, Böschungen, Dämmen • Schäden an technischen wasserwirtschaftlichen Anlagen
II. Beschreibung der Maßnahme
Zum Schutz vor Grabaktivitäten des Bibers in Ufern, Böschungen oder Dämmen, können diese neben dem Einbau eines „Biberschutzgitters“ auch durch den Einbau von Spundwänden gesichert werden. Dabei werden i. d. R. gegeneinander verfälzte Starkbleche bzw. ineinandergreifende Varianten aus beständigem Kunststoff (Nut und Feder-System) senkrecht in das Ufer eingebaut. Die einzelnen Spundteile (Spundbohlen) werden i. d. R. maschinell in den zu schützenden Ufer- oder Dammbereich eingerammt oder gepresst. Die Spundwände bilden dabei eine nicht durchdringbare Barriere für die Grabaktivitäten des Bibers. Im Vergleich zum Einbau von Drahtgittern, ist der Einbau von Spundwänden aufwendig, teurer und durch die Sperrwirkung mit einem Eingriff in den Wasserhaushalt verbunden, sodass diese Maßnahme nur bei einer alternativlosen Sicherung von gefährdeten Dammagen (z. B. Teich- und Hochwasserschutzdämme) und bei hohem Schadpotential zum Einsatz kommen sollte. Vor Maßnahmenumsetzung muss sichergestellt werden, dass in dem zu sichernden Uferbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zentrale und aktuell belegten Biberbaue und -röhren) vorhanden sind. Ist ein Vorkommen nicht auszuschließen, sind die Uferbereiche vorab durch geeignetes Fachpersonal (bspw. Biberberatende, Biberbeauftragte) zu kontrollieren und in Text und Karte zu dokumentieren. Im Anschluss bedarf es einer fachlichen Einschätzung, die klarstellt, ob die Funktion der vorkommenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Biberbaue/ Röhren) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (1) oder ob mit einer vollständigen Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist (2). (1) Bleibt die Funktion erhalten, können die vorhandene Biberbaue und -röhren vor Einrammen der Spundwände geöffnet und verfüllt werden (z. B. mit Kies). Dies sollte unter Berücksichtigung der Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von im Bau befindenden Tieren langsam und abschnittsweise erfolgen. Das direkte Öffnen von Bauen und Röhren sollte durch händisches Graben erfolgen. Davor, als auch danach

bzw. wenn sichergestellt ist, dass keine Gefahr der Tötung oder Verletzung von Bibern besteht, kann auch maschinelle Hilfe (Bagger) genutzt werden.

- (2) Wird die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit der Maßnahme zerstört, müssen weitergehende Maßnahmen zum vorgezogenen funktionellen Ausgleich (CEF) geprüft und bei Eignung umgesetzt werden. Dies kann z. B. der Einbau eines Kunstbaues sein. Sind entsprechende Maßnahmen nicht möglich, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich (siehe V. Notwendige Genehmigungen).

Vereinfachte Darstellung:



III. Art der Maßnahme

Präventiv	Sofortmaßnahme	Langfristige Wirkung
✓	(✓)*	✓

* mit entsprechender Planungszeit

IV. Ansprechstellen

Maßnahmen müssen generell vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder der höheren Naturschutzbehörden (bei Lage im NSG) abgestimmt werden. Die untere Wasserbehörde muss mit einbezogen werden. Diese prüft, ob es sich bei der Maßnahme um einen Gewässerausbau handelt (siehe notwendige Genehmigungen). Zudem muss eine Abstimmung mit dem Träger der Unterhaltungslast des Gewässers erfolgen.

V. Notwendige Genehmigungen

Naturschutzrecht

- Für den Einbau der Spundwände ist i. d. R. keine artenschutzrechtliche Genehmigung notwendig.
- In Einzelfällen kann die Maßnahme zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (z. B. erhebliche Störung oder Beeinträchtigung der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers). In diesen Fällen ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich bereits genutzte Eingrabungen (Röhren/Baue) des Bibers in dem abzusichernden Bereich (Ufer) befinden. Auch können durch das Rammen der Spundwände temporär erhebliche akustische und visuelle Wirkfaktoren sowie Erschütterungen auftreten bzw. entstehen. Hierdurch können z. B. sensible Brut- und Rastvogelarten gestört werden.

- Die Maßnahme kann einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen bzw. auch Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG (Biotopschutz) auslösen.
- Je nach Lage der Maßnahmenfläche können noch weitere naturschutzrechtliche Prüfungen/Genehmigungen notwendig werden (z. B. bei Lage im FFH-Gebiet, NSG, Betroffenheit von Biotopen).

Wasserrecht

- I. d. R. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG erforderlich, es sei denn die Maßnahme dient der Gewässerunterhaltung. Die untere Wasserbehörde prüft in jedem Einzelfall der Gewässerunterhaltung, ob die Maßnahme noch zulassungsfrei ist oder einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau darstellt.
- Ob weitere Genehmigungen anderer Fachbereiche (bspw. Baurecht, Landwirtschaftsrecht) notwendig sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

VI. Geeigneter Umsetzungszeitraum

- Eine Umsetzung ist grundsätzlich ganzjährig möglich.
- Müssen zunächst Gehölze auf den Stock gesetzt werden, ist auf die gesetzlichen Vorgaben zu achten (grundsätzlich nur möglich außerhalb der Vogelbrutzeit von Oktober bis Februar).
- Wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers betroffen sind, ist die Maßnahme i. d. R. nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Bibers zulässig, also zwischen September und Anfang / Mitte März.
- Bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in Bezug auf ein NSG wird das mögliche Zeitfenster für die Maßnahmenumsetzung in dieser festgesetzt.

VII. Fördermöglichkeiten

Siehe Förderleitfaden Biber – wird zeitnah ergänzt.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Aufgrund des für die Maßnahmenumsetzung notwendigen erhöhten Aufwands eignet sich diese i. d. R. nur zur Sicherung wichtiger technischer wasserwirtschaftlicher Anlagen, wie z. B. Anlagen des Hochwasserschutzes.
- Da die Maßnahme in der Regel sehr teuer und auch mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sollten vor Maßnahmenumsetzung mögliche alternative Maßnahmen zur Lösung des Konflikts bzw. Prävention geprüft werden.